



Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



## Guten Tag



**Pflicht zur Durchführung  
eines Energieaudits für  
alle Nicht-KMU\*  
bis 12/2015**

\* KMU = kleine und mittelständische Unternehmen





## Gesetzliche Grundlagen?



Die europäische Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) ist am 4. Dezember 2012 in Kraft getreten und durch alle 28 EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen.



Die Richtlinie verpflichtet in Artikel 8 alle Unternehmen, die kein KMU sind, zu einem wiederkehrenden Energieaudit.



Zur Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie novelliert die Bundesrepublik Deutschland das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G).



Es legt fest, dass alle Nicht-KMU erstmals bis Dezember 2015 ein Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1 durchführen müssen.



Die Novelle des EDL-G ist am 5.11.2014 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Zustimmung Bundestag 5.02.2015. 06.03.2015 Zustimmung Bundesrat. Inkrafttreten ~ 03/2015.





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Gesetzliche Verpflichtung?

- Nicht-KMU müssen erstmals bis zum 05.12.2015 ein Energieaudit gem. DIN EN 16247-1 durchführen und einen Verantwortlichen für Energieaudits vorsehen.
- Das Energieaudit ist alle vier Jahre zu wiederholen.
- Es besteht keine Zertifizierungspflicht.
- Das Audit muss in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführt werden, die in einer öffentlich geführten Liste beim BAFA\* eingetragen sind.
- Unternehmen unterliegen einer Nachweispflicht über die Durchführung des Audits und der Qualifikation des Auditors bei der BfEE\*\*.

\* Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

\*\* BfEE Bundesstelle für Energieeffizienz





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



## Gesetzliche Verpflichtung?

- Alternativen: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 und EMAS.
- Abdeckung von 95 % des Energieverbrauchs des Unternehmens durch das Energieaudit. „Energierrelevanz“ von Unternehmensteilen oder -standorten wird bei einem Anteil am Verbrauch ab 5 % unterstellt.
- Informationspflicht: Mitwirkung an stichprobenartigen Kontrollen des BAFA.

**Update: Unternehmen, die freiwillig eine ISO 50001 oder ein EMAS einführen, müssen 2015 nur mit der Einführung beginnen und das Managementsystem bis 05.12.2016 zertifizieren lassen!**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Gesetzliche Verpflichtung?

Unternehmen, die vorsätzlich oder fahrlässig  
das verpflichtend durchzuführende Energieaudit

**nicht richtig, vollständig, rechtzeitig oder gar nicht durchführen,**

handeln ordnungswidrig und können mit einer

**Geldbuße bis zu 50.000 EUR**

belegt werden.

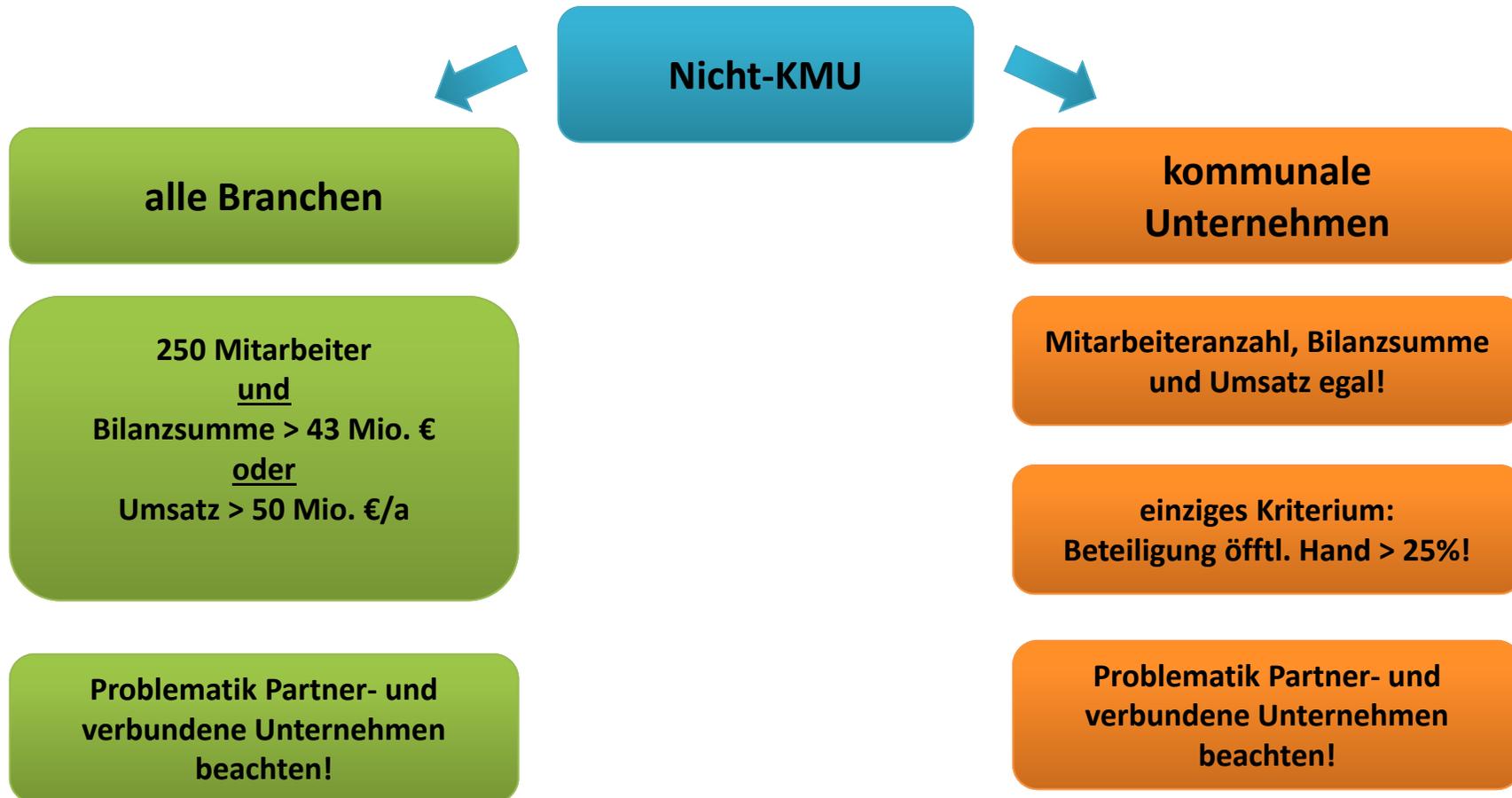




Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



## Wer ist betroffen?





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Wie werden KMU definiert?

**Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003  
betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen  
und mittleren Unternehmen**

**veröffentlicht ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Was ist ein Unternehmen?

**„jede Einheit,  
unabhängig von ihrer Rechtsform,  
die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



## Wer ist ein KMU?

**KMU**



**< 250  
Beschäftigte**



**< 50 Mio. €  
Umsatz p.a.**

**oder**

**< 43 Mio. €  
Bilanzsumme**

**Alle anderen Unternehmen sind sog. Nicht-KMU!**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Wie wird die Mitarbeiteranzahl bestimmt?

### Mitarbeiter sind:

**alle Lohn – Gehaltsempfänger** (Teilzeitbeschäftigte + Saisonkräfte auf VB hochrechnen),

**+ alle sonstigen Arbeitnehmer und**

**+ mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die Arbeitsentgelt erhalten.**

### Keine Mitarbeiter sind:

**Auszubildende und**

**Personen im Mutterschafts- und Elternurlaub.**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Wie verhält es sich bei Partnerunternehmen?

Ist das Unternehmen mit  
**>25% und <50%**  
an einem anderen Unternehmen beteiligt:

**müssen**  
**Mitarbeiterzahlen, Umsatz- und Bilanzsumme**  
**in diesem Prozentsatz**  
**zu den eigenen Zahlen addiert werden!**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Wie verhält es sich bei verbundenen Unternehmen?

Ist das Unternehmen mit  
**>50%**  
an einem anderen Unternehmen beteiligt:

**müssen**  
**Mitarbeiterzahlen, Umsatz- und Bilanzsumme**  
**Vollständig zu den eigenen Zahlen addiert werden!**

**Gibt es eine Kette von verbundenen Unternehmen, müssen alle Unternehmenszahlen  
aller Unternehmen addiert werden !**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



## Welche Besonderheit besteht bei Unternehmen in öffentlicher Hand?

**Unternehmen, an denen eine oder mehrere öffentliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mindestens 25% beteiligt sind, gelten als Nicht-KMU.**

### Ausnahmen

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern
- „hoheitliche Aufgaben“, also die kommunale Abwasser- und Abfallentsorgung





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



## Wer ist ein „Nicht-KMU“?

**Vorsicht!** Die Nicht-KMU-Eigenschaft wird „vererbt“.

Unternehmen mit Beteiligung einer oder mehrere öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit > 24,9%

**Nicht-KMU**



Tochterunternehmen mit > 24,9% Beteiligung

Verbundenes Unternehmen mit > 24,9% Beteiligung

**Nicht-KMU**

**Nicht-KMU**





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende  
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Zum Inhalt des Energieaudits informiert Sie nun Herr Schmidt.**



Die Kommunalberatungsstelle wird durch das Land  
Mecklenburg-Vorpommern gefördert.



Ein gutes Gefühl:  
Klimabewusst sein.